

**Stadt Günzburg ,
Erweiterung des bestehenden PZ-Standortes
der DHL
an der Ferdinand-Porsche Straße**

**Naturschutzfachliches Gutachten
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Artenschutzbeitrag)**

als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde
zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeberin:

Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH
(DP DHL RED GmbH)

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber

BIO - BÜRO SCHREIBER	
	Dipl.-Biol. Ralf Schreiber Washingtonallee 33 89231 Neu-Ulm Tel. 0731 / 72 90 651 Fax 032 / 123 928 946 mobil 0163 / 71 69 073 bio.buero@gmx.de

www.bio-buero-schreiber.de

5.12.2023



Inhalt

1	EINLEITUNG.....	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Aufgabenstellung.....	3
2	METHODIK, DATENGRUNDLAGE, BESTANDSAUFNAHMEN UND VERÄNDERUNGEN AUF DER FLÄCHE.....	5
2.1	Allgemeine Methodik.....	5
2.2	Untersuchungsumfang.....	5
2.3	Vorhandene Daten.....	6
3	ERGEBNISSE.....	7
3.1	Strukturen.....	7
3.2	Vögel.....	7
3.3	Reptilien.....	8
3.4	Amphibien.....	8
3.5	Sonstige relevante Arten.....	9
4	WIRKUNG DES VORHABENS.....	10
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber).....	10
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung.....	10
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren.....	10
4.4	Konflikt Mortalität durch Barriere-Wirkung.....	10
4.5	Konflikt Störungen / Emissionen.....	10
4.6	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht.....	10
5	VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG.....	11
5.1	Europäischer Artenschutz – Anhang IV FFH-RL.....	11
5.1.1	Säugetiere.....	11
5.1.2	Kriechtiere (Reptilien).....	12
5.1.3	Lurche (Amphibien).....	12
5.1.4	Fische, Schnecken und Muscheln.....	12
5.1.5	Tag- und Nachtfalter, Käfer, Libellen.....	12
5.1.6	Gefäßpflanzen.....	12
5.2	Europäischer Artenschutz – Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie.....	12
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	13
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	13
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	14
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG.....	15
8	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT.....	16
9	LITERATUR.....	16



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die DHL will ihren bestehenden PZ-Standort in Günzburg an der Ferdinand-Porsche Straße erweitern. Zusätzlich sind LKW-Ruheplätze geplant.



Abb. 1: Lage des überplanten Gebiets.

Datenquelle Topografische Karte: Bayerische Vermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de, Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

1.2 Aufgabenstellung

Aufgrund der strukturellen Ausstattung der überplanten Fläche und des Umfelds insbesondere mit Ackerflächen, Gewässern und Gehölzen war anzunehmen, dass im überplanten Gebiet nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen. Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – müssen geprüft werden.

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,



sowie

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Damit kann dieser Text als sog „Artenschutzbeitrag“ der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG dienen.

* Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.



Abb. 2: Plan-Entwurf.
Quelle (Ausschnitt): planungsgruppe stahlecker, Stuttgart



2 METHODIK, DATENGRUNDLAGE, BESTANDSAUFNAHMEN UND VERÄNDERUNGEN AUF DER FLÄCHE

2.1 Allgemeine Methodik

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen der prüfrelevanten Arten/-gruppen werden in Kap. 3 aufgeführt. Nach einer Beschreibung der Wirkfaktoren bzw. der zu erwartenden Konflikte in Kap. 4 erfolgt in Kap. 5 eine Vorprüfung, die sog. Relevanzprüfung. Die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen oder sehr wahrscheinlich vorkommenden Arten wird dabei durch Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen ermittelt. In Kap. 6 werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, anschließend wird in Kap. 7 für die betroffenen Arten eine artenschutzrechtliche Bewertung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorgenommen. Kap. 8 zieht ein gutachtliches Fazit, Kap. 9 schließt mit dem Literaturverzeichnis.

Begrifflichkeiten und Definitionen richten sich nach den in Fachkreisen allgemein anerkannten „Hinweisen“ des ständigen Ausschusses "Arten- und Biotopschutz" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zum Artenschutz (LANA 2009).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Text von „Arten“ die Rede ist, dann handelt es sich ab Kap. 4 nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

2.2 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang wurde vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) erstreckt sich auf den überplanten Bereich sowie die unmittelbare Umgebung (vgl. Abb. 3). Von Mitte März bis Mitte September 2022 wurden an insgesamt neun Begehungsterminen verschiedene Erfassungen durchgeführt (Tab. 1).

Tab. 1: Begehungen

Datum	Tageszeit und Witterung	Untersuchung
17.03.2022	morgens, ab 4°C, sonnig, windig	Strukturen, V*, A
06.04.2022	vormittags, ab 3°C, sonnig, windstill	A, (V)
12.04.2022	morgens, ab 6°C, leichter Regen, fast windstill	V
04.05.2022	morgens, ab 10°C, sonnig, leicht windig	V, R, A
17.05.2022	mittags, ab 12°C, sonnig – leicht bewölkt, leicht windig	R, (V)
16.06.2022	morgens, ab 15°C, sonnig, leicht windig	V, (R)
16.07.2022	morgens, ab 15°C, stark bewölkt, tw. Nieselregen, fast windstill	V
05.09.2022	vormittags, ab 19°C, sonnig, leicht windig	R
15.09.2022	mittags, ab 17°C, sonnig (nach starker Bewölkung), leicht windig	R

A = Amphibien, R = Reptilien, V = Vögel [* incl. Nestsuche]; () = nur Teile der Fläche kartiert



- Strukturkartierung:

Erfassung aller Strukturen, die als Habitate relevanter Arten in Frage kommen.

- Vögel:

4 Begehungen der überplanten Fläche + 100 m Offenland-Umfeld, plus die Gehölze um das "Transportband" (Verbindung alter-neuer Standort), Sichtbeobachtungen mit Fernglas 10x50 und Verhören; zusätzlich Suche nach Großvogel-Nestern im laubfreien Zustand der Gehölze.

- Reptilien:

4 Begehungen, Sichtbeobachtungen bzw. gezielte Suche entlang von Saumstrukturen o. ä. potenziell geeigneten Habitaten. Die September-Begehungen dienen primär der Nachsuche nach Juvenilen (vgl. ZAHN + HANSBAUER 2019).

- Amphibien:

3 Begehungen der Regenrückhaltebecken an der A8, des neu angelegten Gewässers der Ausgleichsfläche nördlich des bestehenden DHL-Standorts sowie am Winkelgraben und am Graben entlang der Nordostgrenze.

2.3 Vorhandene Daten

Innerhalb des überplanten Gebiets und in der näheren Umgebung befinden sich keine kartierten Biotope oder andere Schutzobjekte.

Die Datenbank „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Landesamts für Umwelt weist weder im überplanten Areal noch im näheren Umfeld relevante Daten auf. Auch die untere Naturschutzbehörde hatte keine relevanten Daten aus dem überplanten Gebiet.



3 ERGEBNISSE

3.1 Strukturen

Die relevanten Strukturen sind – zusammen mit Nachweisen relevanter Arten – in Abb. 3 dargestellt. Die überplante Fläche besteht überwiegend aus Ackerflächen mit entsprechenden unbefestigten Wegen. Am Rand verlaufen diverse Hecken und Gräben bzw. kleine Bäche. Im Westen und Südosten liegen Gewerbeflächen. Mit etwas Abstand verlaufen im Osten die Bundesstraße B 16 und im Norden die Autobahn A 8. Im Südostteil quert eine Hochspannungsleitung das überplante Areal.

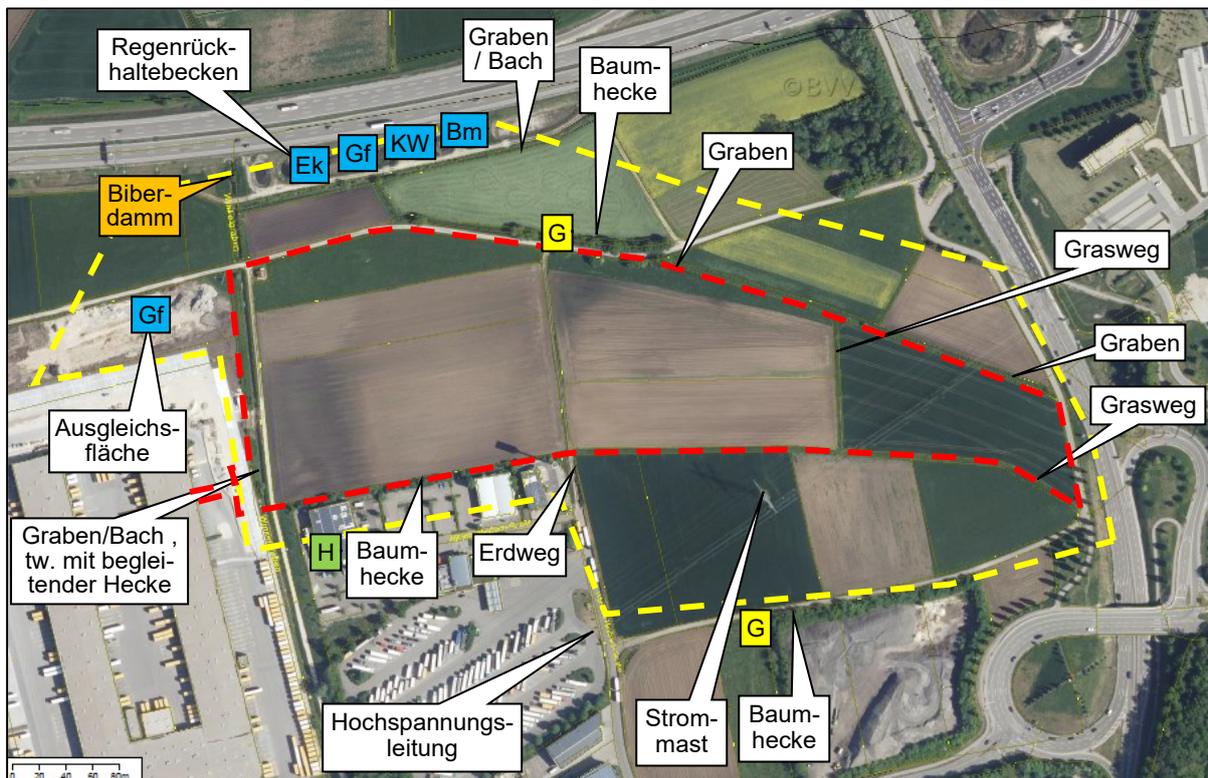


Abb. 3: Vorhandene Strukturen und Art-Nachweise.

Gestrichelte Linien: gelb: UG; rot: Planung.

G = Goldammer, H = Haussperling;

Bm = Bergmolch, Ek = Erdkröte, Gf = Grasfrosch, KW = Kleiner Wasserfrosch.

Datenquelle Luftbild-Hintergrund: Bayerische Vermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de, Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>; Textfelder und Linien ergänzt.

3.2 Vögel

Im UG konnten 24 Vogelarten nachgewiesen werden (Tab. 2). Davon waren die meisten nur Nahrungsgäste; nur zehn Arten brüteten sicher bis wahrscheinlich. Mit Ausnahme der Mehlschwalbe (die aber nur Nahrungsgast war) fehlten seltene oder gefährdete Arten; der Haussperling steht auf der bayerischen Vorwarnliste.

Tab. 2: Erfasste Vogel-Arten

Art	RL By	RL D	Status	Bemerkung
Amsel	-	-	C	in Hecke an Raststätte
Blaumeise	-	-	N	evtl. auch Brut in Höhlen in größeren Bäumen?



Art	RL By	RL D	Status	Bemerkung
Buchfink	-	-	C	am Südostrand
Buntspecht	-	-	N	
Elster	-	-	N	
Gartengrasmücke	-	-	(B)	im Gehölz im Nordosten außerhalb
Goldammer	-	-	C	2 BP in Gehölzen am Rand
Graureiher	-	-	N	
Grünfink	-	-	C	am Südostrand
Grünspecht	-	-	N	
Hausperling	V	-	N(C)	dürfte irgendwo in der Raststätte brüten
Kohlmeise	-	-	N	evtl. auch Brut in Höhlen in größeren Bäumen?
Lachmöwe	-	-	N/U	tw. >>100 Ind., fliegen von/zu der Deponie
Mäusebussard	-	-	N/U	
Mehlschwalbe	3	3	N/U	nur an einem Termin beobachtet
Mönchsgrasmücke	-	-	C	2-3 BP in Hecken um das überplante Gebiet
Rabenkrähe	-	-	N/U	tw. >50 Ind., fliegen von/zu der Deponie
Ringeltaube	-	-	N/U	
Rotmilan	-	-	N/U	
Stieglitz	-	-	A	nur einmal im Juli im Südosten gehört
Stockente	-	-	N	
Sumpfrohrsänger	-	-	B	am Winkelgraben
Turmfalke	-	-	N/U	
Wacholderdrossel	-	-	B	am Südostrand, im Herbst N auf Äckern
Zilpzalp	-	-	C	in Baumhecke im Südosten

RL By / D = Rote Liste Vögel Bayern (RUDOLPH et al. 2016) / Deutschland (RYSLAVI et al 2021):

3 = gefährdet; V = Vorwarnliste.

Status-Angaben: A/B/C = möglicherweise/wahrscheinlich/sicher brütend, N = nur Nahrungsgast, Ü = Überflug, () = außerhalb.

In den Ackerflächen konnten keine Feldlerchen oder andere Offenland-Arten festgestellt werden. Die Vögel halten insbesondere bei der Anlage der Bodennester größere Abstände zu sog. Kulissen, d. h. vom Boden aufragenden Objekten wie Bäumen, Gebäuden oder Hochspannungsleitungen / -masten. Da es im Umfeld diverse solche Kulissen gibt, ist das Fehlen gut nachvollziehbar (vgl. Abb. 3).

Kiebitze waren nicht vorhanden, was an deren größerer Distanz zu den o. g. Kulissen liegen dürfte, aber auch an zahlreichen Rabenkrähen und Lachmöwen als potenziellen Nesträubern, die vermutlich durch die benachbarte Deponie angezogen werden.

3.3 Reptilien

Es konnten weder (Zaun-) Eidechsen noch andere Reptilien nachgewiesen werden.

3.4 Amphibien

In den drei Wasser führenden Rückhaltebecken an der A 8 konnten diverse Amphibien nachgewiesen werden (vgl. Abb. 3), unter anderem auch der streng geschützte Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*; Nachweis von 2 Ind. durch Käscherfang und Vermessen / Fersenhöcker).

Im neu angelegten Flachgewässer der Ausgleichsfläche hatte bereits ein Grasfrosch abgelaicht; der Laichballen trocknete aber später aus. Auch Grünfrösche waren zu beobachten, aufgrund der offenen Strukturen und der etwas sumpfigen (= schlecht



begehbaren) Uferlinie aber nicht zu fangen. Die gesamte Fläche dürfte sich – sofern ausreichend Wasser kommt – zu einem neuen Amphibienlebensraum entwickeln.

Entlang des Winkelgrabens waren immer wieder einzelne Grünfrösche unterwegs, es gelang aber leider auch nicht, ein Tier zu käschern, aber da der Graben zwischen Rückhaltebecken und den bekannten Funden südlich verläuft, sind auch hier Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs wahrscheinlich.

3.5 Sonstige relevante Arten

Am Winkelgraben wurden Biber-Spuren beobachtet; ein Damm befand sich kurz vor der Autobahnunterquerung. Vermutlich breiten sich einzelne Tiere auch entlang der übrigen Bäche und Gräben aus.

Für Fledermäuse sind die Gehölze und in eingeschränktem Umfang auch die landwirtschaftlich genutzten Offenflächen sicher Jagdhabitats und insbesondere die Hecken Flugachsen bzw. -korridore. Regelmäßig oder dauerhaft nutzbare Quartiere (entsprechende Höhlen, Risse, Spalten etc.) an den Bäumen im Bereich des geplanten Transportbands waren nicht vorhanden.

Raupenfutterpflanzen für streng geschützte Arten wie den Nachtkerzenschwärmer waren nicht vorhanden.

Weitere artenschutzrelevante Arten sind mangels geeigneter Habitats nicht zu erwarten.



4 WIRKUNG DES VORHABENS

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Planung auf Pflanzen und Tiere beschrieben. Als Wirkraum wird dabei die überplante Fläche sowie (insbesondere wegen der von Bau und Betrieb ausgehenden Störungen) ein Umfeld von bis zu ca. 100 m definiert.

4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch die Gebäude werden (Teil-) Lebensräume von Arten überbaut, hier primär Ackerflächen und kleinteilig auch Gehölze. Durch die Baumaßnahmen könnten Tiere verletzt oder getötet werden.

4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie hinterher nicht mehr nutzbar sind.

4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden wird abgedeckt und versiegelt, die neuen Gebäude werfen Schatten. Dadurch verschwinden kleinklimatisch wirksame Strukturen unterschiedlicher Exposition oder werden verändert, auch in der Umgebung.

4.4 Konflikt Mortalität durch Barriere-Wirkung

Auftragende Gebäude können für fliegende Tiere eine Barriere darstellen, die im ungünstigsten Fall – wenn insbesondere transparente oder spiegelnde Fensterscheiben nicht wahrgenommen wird – zu Kollisionen führen kann.

Durch An- und Abfahrten zur Baustelle können Wanderwege und Leitlinien zerschnitten werden. Dies ist im vorliegenden Fall von untergeordneter Bedeutung.

4.5 Konflikt Störungen / Emissionen

Die Baumaßnahmen stören unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Auch ist mit Abwanderungen bzw. Fluchten von Tieren aus derart gestörten, "unangenehmen" Lebensräumen zu rechnen, was möglicherweise dazu führt, dass diese beim Überqueren der umliegenden Straße zusätzlich durch den Verkehr gefährdet sind. Weiterhin ergeben sich Störungen durch den Betrieb – künstliches Licht, Bewegungen, Lärm etc. – insbesondere auch nachts. Diese sind am jetzigen DHL-Standort schon vorhanden.

4.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Vorhandene Vorbelastungen sind Störungen durch den jetzigen DHL-Standort sowie die Raststätte i.w.S. von außen sowie die landwirtschaftliche Nutzung der überplanten Fläche selber.



5 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

In Bayern sind derzeit ca. 500 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle). Eine entsprechende Abschichtung zur Vorauswahl möglicherweise betroffener Arten wurde deshalb nach folgenden Kriterien vorgenommen (vgl. BAYLFU 2022):

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum (Definition siehe Kap. 4) liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (mit Erfassung der vorhandenen Strukturen im Gelände; so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Zur Beschreibung von Verbreitung und Ökologie der Arten siehe die Internet-Arbeitshilfe des bayerischen LfU zur saP (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>).

5.1 Europäischer Artenschutz – Anhang IV FFH-RL

5.1.1 Säugetiere

Fledermäuse:

Dauerhaft oder regelmäßig genutzte Fledermaus-Quartiere wie Höhlen, Spalten oder abstehende Rinde waren nicht vorhanden.

Es ist davon auszugehen, dass alle Flächen von verschiedensten Fledermausarten als Jagdhabitate genutzt werden. Essenzielle Elemente, deren Verlust für die lokalen Populationen erhebliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen würde, sind nicht anzunehmen, insbesondere da sich großflächige, strukturell bessere Gebiete in unmittelbarer Nähe befinden.

Da die allermeisten Gehölze erhalten werden und neue Eingrünungen erfolgen, sind auch keine wesentliche Zerschneidungen oder Unterbrechungen von Flugbahnen anzunehmen.

Biber:

Am Winkelgraben kommt der Biber vor. Er ist aber nicht (erheblich) betroffen bzw. es wird durch entsprechende Vorabkontrollen (vgl. Kap. 6.1) gewährleistet, dass keine Betroffenheiten entstehen.

Sonstige Arten:

Vorkommen der anderen relevanten Säuger-Arten (z. B. Biber, Haselmaus, Luchs, Wildkatze, Wolf) sind in dieser Lage auszuschließen oder sehr unwahrscheinlich; selbst wenn, wären erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen.



5.1.2 Kriechtiere (Reptilien)

Vorkommen und Betroffenheiten aller relevanten Arten dieser Artengruppe können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.1.3 Lurche (Amphibien)

In erster Linie relevant ist hier nur der Kleine Wasserfrosch. Diese Tiere kommen im überplanten Bereich nur im Landlebensraum vor. Da sie sich wie viele andere Amphibien primär entlang von Gräben orientieren, sind durch die Planung keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten, sodass verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe damit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

5.1.4 Fische, Schnecken und Muscheln

Die relevanten Fisch-, Schnecken- und Muschel-Arten kommen mangels geeigneter Lebensräume nicht vor. Insofern sind verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser drei Artengruppen sicher auszuschließen.

5.1.5 Tag- und Nachtfalter, Käfer, Libellen

Vorkommen und damit verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppen sind mangels geeigneter Habitate sicher auszuschließen.

5.1.6 Gefäßpflanzen

Im überplanten Bereich gibt es keine geeigneten Habitate für streng geschützte Gefäßpflanzen, d. h. Vorkommen und verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

5.2 Europäischer Artenschutz – Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

In den Hecken und Bäumen brüten nur kommune, häufige Arten. Bei den Spatzen, die an bzw. in den Gebäuden in der Ratstätte brüten, ist davon auszugehen, dass sie Störungen gewöhnt sind.

Bei allen anderen beobachteten Brutvogelarten können Betroffenheiten ausgeschlossen werden, da im für alle Arten erreichbaren Umfeld ausreichend ähnliche Strukturen vorhanden sind, um alternative Neststandorte zu finden.

Außerdem bauen diese Arten für jede Brut in aller Regel ein neues Nest an einem anderen Standort; damit sind keine dauerhaft oder regelmäßig genutzten Niststätten (z. B. Höhlen, Horste) vorhanden, die über die jeweils kurze Brut- und Jungen-Aufzuchtzeit hinaus geschützt wären. Darüber hinaus werden bei der Rodung der wenigen zu entfernenden Gehölze sowieso die üblichen Vermeidungsmaßnahmen (Durchführung im Winter außerhalb der Brutzeit) berücksichtigt. Es entstehen – wenn überhaupt – temporäre Störungen, die sich aber sicher nicht auf die Erhaltungszustände der jeweiligen lokalen Populationen auswirken.

Weitere episodische Nahrungsgäste (Rastvögel) beispielsweise zur Zugzeit sind denkbar. Für diese sind Betroffenheiten ebenfalls auszuschließen, da ihnen regional weiterhin sehr große, mindestens ähnliche, oft sogar bessere Flächen zur Verfügung stehen.



6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTI-NUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen (oder Gelegen), eine erhebliche Störung oder einen Verlust von essenziellen Lebensräumen zu vermeiden.

Allgemein:

Für alle neuen Beleuchtungen ist insbesondere an den Rändern insektenfreundliches Licht zu verwenden, um das Nahrungsangebot vor allem für Fledermäuse nicht unnötig zu beeinträchtigen. Die verwendeten Leuchten sind insbesondere nach oben abzuschirmen. Als Leuchtmittel sind LED-Lampen mit warm-weißem Licht mit reduziertem Anteil an blauem bis ultraviolettem Licht (kein oder nur sehr geringer Anteil <800 nm Wellenlänge) zu verwenden.

Für die folgenden Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖB) erforderlich, teilweise bereits während der Planungen.

Biber:

Vor dem Bau der Überfahrt über den Winkelgraben ist zu kontrollieren, dass es hier keine Biber-Burg bzw. keinen Damm und keinen Bau gibt. Falls doch, ist der örtliche Biberberater hinzuzuziehen, damit entsprechende Maßnahmen zur Vergrämung oder Umsiedlung des Bibers durchgeführt werden können.

Vögel:

Gehölze dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten insbesondere von Vögeln entfernt werden. Am einfachsten ist es, den in § 39 (5) BNatSchG angegebenen Zeitraum von Oktober bis Februar zu nutzen.

Zuvor sind alle zu entfernenden größeren Bäume nochmals auf Fledermaus-Besiedlung zu kontrollieren. Sollten dabei doch noch Fledermausquartiere gefunden werden, müssen diese Stammstücke komplett entnommen und an den Bäumen im näheren Umfeld wieder verkehrssicher angebracht werden.

Der Beginn der Hoch- und Tiefbauarbeiten darf nicht in der Haupt-Vogelbrutzeit (Mitte März - Mitte Juli) liegen, da es sonst zu stärkeren Störungen insbesondere der angrenzenden Gehölze kommt.

Der Oberboden darf nur zwischen Mitte August und Mitte März abgeschoben werden. Außerhalb dieser Zeiten ist vorab zu kontrollieren, ob (Boden-) Nester von Ackerbrütern oder noch nicht flügge Jungvögel vorhanden sind; nur bei Negativnachweisen darf dann abgeschoben werden.

Bei allen neuen Gebäuden u. ä. sind Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas, aber auch stark spiegelnde Flächen zu vermeiden. Diese stellen latente Gefahren für Vögel dar, da diese die transparente Scheibe, durch die die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, bzw. durch die Spiegelung das Hindernis an sich nicht erkennen. An größeren Glas- bzw. Spiegelflächen sind deshalb sind verpflichtend nichttransparente Markierungen, Muster, Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand anzubringen (vgl. BAYLFU 2019b). Sichtbare Muster können direkt in



das Glas geätzt oder per Siebdruck aufgebracht, Scheiben per Sandstrahlung partiell mattiert werden. Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas bieten oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. [Zu beachten ist, dass Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) nicht geeignet sind und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ teilweise unwirksam ist!]

Amphibien:

Der Bau der Brücke über den Winkelgraben darf nicht im Winter (zwischen Oktober und Mitte März bzw. abhängig von der Witterung ggf. auch noch später) erfolgen, damit keine Amphibien im Winterquartier übersehen werden. Die Außentemperaturen müssen nachts mehrere Tage deutlich über dem Gefrierpunkt liegen, bevor begonnen werden darf.

Im Baufeld, insbesondere in Baugruben, aber auch auf stark befahrenen und dann verdichteten Flächen, ist darauf zu achten, dass zwischen April und August keine Pfützen oder ähnliche Wasserkörper entstehen, da diese gern von vagabundierenden Wechselkröten als Laichplatz angenommen werden.

Sollte dies nicht funktionieren, beispielsweise nach Starkregenereignissen, und dann doch Laich oder Kaulquappen festgestellt werden, muss mit einer mehrtägigen oder auch mehrfache Unterbrechung des Baustellenbetriebs gerechnet werden. In diesem Fall ist umgehend eine geeignete Umweltbaubegleitung zu beauftragen und die untere Naturschutzbehörde zu informieren, um zusammen mit der Bauherrenschaft und dem Baustellenverantwortlichen die geeigneten Maßnahmen (in dem Fall nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG) durchzuführen, beispielsweise das Absammeln von Laich oder Kaulquappen oder das Ein- oder Auszäunen mit einem amphibiensicherer Zaun.

Bei der Anlage von Oberflächenentwässerungen (Gullys etc.), Lichtschächten und ähnlichen Einrichtungen am Boden ist darauf zu achten, dass sie nicht zu Fallen für Amphibien, insbesondere Hüpfertiere (= frisch metamorphisierte Jungtiere, i.d.R. nur 1-2 cm groß) werden. Entsprechend sind entweder Sperrvorrichtungen, Schutzgitter oder Ausstiegshilfen vorzusehen.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen, um gestörte oder entfallende Lebensräume bereits vor Baubeginn zu kompensieren und dadurch deren kontinuierliche ökologische Funktion (englisch: „continued ecological functionality“) als essenzielles Habitat zu gewährleisten.

Sind nicht erforderlich.



7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Durch Bau und Betrieb der DHL-Erweiterung im Süden von Günzburg können die vorkommenden Arten primär im Rahmen von Baumaßnahmen betroffen sein. Dies kann aber durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

§ 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot von Individuen:

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass insbesondere durch den Oberboden-Abschub und die Entfernung von Gehölzen keine Tiere verletzt oder getötet werden.

§ 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:

Durch Vermeidungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass es durch die geplanten Baumaßnahmen zu keinen erheblichen Störungen der lokalen Populationen der relevanten Tierarten (Biber, alle Vögel sowie Amphibien) in der Region südlich von Günzburg kommt.

§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:

Der mögliche, in der Regel nur temporäre Verlust der Brutplätze einzelner ungefährdeter Vogelarten (während der Baumaßnahmen) verletzt nicht das Schädigungsverbot, da es im Umfeld – d. h. im räumlichen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben – ausreichend ähnliche Gehölze gibt, die ebenfalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sind, sodass gemäß § 44 (5) BNatSchG die ökologische Funktion – Brüten und Aufziehen von Nachwuchs – im räumlichen Zusammenhang auch ohne diese Brutplätze weiterhin erfüllt wird.

Für den Biber, alle Vögel sowie Amphibien wird durch Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet, dass sie nicht über das allgemeine Lebensrisiko auf Agrarflächen hinaus geschädigt werden.



8 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG kann der DHL-Standort im Süden von Günzburg werden, wenn die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen für den Biber und diverse Vogel- und Amphibien-Arten durchgeführt werden.

Auch wenn keine entsprechenden Verpflichtungen bestehen, wird empfohlen, am neuen Gebäude einige Fledermausquartiere und/oder Vogelnistplätze einzuplanen und in die Bausubstanz zu integrieren. Beispiele finden sich u. a. bei www.artenschutz-am-haus.de.

9 LITERATUR

BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste gefährdeter Vogelarten. – Augsburg, pdf, 30 S.

BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. - Augsburg, pdf, 19 S.

BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019b): Vogelschlag an Glasflächen. UmweltWissen – Natur. – Augsburg, pdf, 10 S.

BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Arteninformationen; Internet-Abruf 20.09.2022

LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – pdf, 26 S.

RÖSSLER M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. – Hrsg.: Schweizerische Vogelwarte Sempach; pdf, 65 S.

RUDOLPH B.-U., J. SCHWANDNER & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand 2016. - Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg; pdf, 30 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57 (2020 [erschienen 2021]): 13-112.

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

BayNatSchG = Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723)

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.